

Hilfen bei Zahlungsschwierigkeiten von Energiekunden

Wir bieten Ihnen Informationen zu unentgeltlichen Vermeidungsmöglichkeiten der Sperrung:

1. Örtliche Hilfsangebote

Kostenlose und vertrauliche Hilfs- und Beratungsangebote für Menschen in finanziellen Notlagen. Wenden Sie sich hierfür einfach an:

- **Schuldnerberatung der AWO**
Name: Alten-, Jugend- und Sozialhilfe gGmbH
Anschrift: Gleisdammstraße 3, 96515 Sonneberg
Telefon: 03675/42210
- **Schuldnerberatung der Volkssolidarität**
Name: Volkssolidarität Südthüringen e.V.
Anschrift: Bismarckstraße 35, 96515 Sonneberg
Telefon: 03675/426237
- **Sozialpädagogische Familienhilfe Sonneberg (Diakonie Sonneberg)**
Anschrift: Marienstraße 6a, 96515 Sonneberg

2. Staatliche Unterstützungsmöglichkeiten der sozialen Mindestsicherung

Jobcenter können für Empfänger von Arbeitslosengeld II (Hartz IV) die Abschläge für Energie direkt an die likra zahlen. Ebenfalls kann unter den Voraussetzungen des §22 Abs. 8 Satz 2 SGB II das Jobcenter Ihnen gegebenenfalls ein Darlehen zur Rückzahlung des von Ihnen geschuldeten Betrags gewähren. Ob die gesetzlichen Anforderungen hierfür in Ihrem konkreten Fall vorliegen, wird das Jobcenter prüfen, wenn Sie dort einen entsprechenden Antrag stellen. Bitte wenden Sie sich hierfür einfach:

- an Ihren Berater vom Jobcenter oder an 03675/8903502 oder
- an das Landratsamt Sonneberg: Amt für Teilhabe und Soziales.

3. Informationen zu Energieberatungsdiensten und Energieaudits

Ein Energieberatungsdienst hilft Ihnen, in Zukunft den Energieverbrauch in Ihrer Wohnung, Ihrem Einfamilienhaus oder Ihren Gewerbebetrieb zu verringern. Dabei wird z.B. geprüft, wie gut die Wände und Decken isoliert sind, ob an den Fenstern Wärme verloren geht oder wie hoch der Stromverbrauch der angeschlossenen Geräte ist. Außerdem werden Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen eine Reduzierung des Energieverbrauchs erreicht werden kann. Die zukünftige Senkung Ihres Verbrauchs kann Ihnen dabei helfen, weitere Zahlungsrückstände zu vermeiden. Ihr bereits angefallener Zahlungsrückstand und somit die Voraussetzung der Sperrung werden hierdurch aber nicht beeinflusst.

Falls Sie an einer Energieberatung Interesse haben, finden Sie weitere Informationen unter:

- **Energieberatung Sonneberg (Landratsamt Sonneberg)**
Telefon: 0800/809802400

4. Hinweis auf Unverhältnismäßigkeit und die Gefahr für Leib und Leben

Unverhältnismäßigkeit muss durch den Kunden vorgetragen werden und ist durch den Versorger zu beurteilen. Eine Gefahr für Leib und Leben besteht beispielsweise dann, wenn elektrische Geräte benötigt werden, die für die Gesundheit unentbehrlich sind (z.B. Beatmungsgeräte). Außerdem wenn sonstige gravierende gesundheitliche Folgen durch die Abschaltung der Energie drohen. Hierfür sind entsprechende Nachweise maßgeblich.

5. Abwendungsvereinbarung

Eine Abwendungsvereinbarung für Zahlungsrückstände wird zwischen dem Kunden und dem Versorger abgeschlossen. Diese Abwendungsvereinbarung muss Ihnen mit der Ankündigung der Sperrung angeboten werden. Sie besteht aus einer Ratenzahlungsvereinbarung über den bisherigen Zahlungsrückstand und einer Vereinbarung zur Fortsetzung der Belieferung auf Basis von Vorauszahlungen. Wenn Sie die Abwendungsvereinbarung mit uns abschließen und den dort festgelegten Zahlungsverpflichtungen nachkommen, werden wir Ihren Anschluss nicht sperren. Bitte beachten Sie, dass dieses Angebot befristet ist und nur solange gilt, wie Ihr Anschluss noch nicht gesperrt wurde.

Ein Muster für eine solche Vereinbarung finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:

www.likra.link/abwendungsvereinbarung

